



Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2021–2024

vom 16. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 36 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1 Zahlungsrahmen

Für die Jahre 2021–2024 wird für die folgenden Forschungsförderungsaktivitäten ein Zahlungsrahmen von 4811,6 Millionen Franken bewilligt:

- a. für die Aktivitäten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach Artikel 10 Absätze 2, 4 und 6 FIFG;
- b. für die Aktivitäten der schweizerischen Akademien der Wissenschaften nach Artikel 11 Absätze 2, 4, 5 und 6 FIFG;
- c. für die Aktivitäten nach Artikel 41 Absatz 5 FIFG.

Art. 2 Begrenzungen des Mitteleinsatzes

¹ Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens eingesetzt werden:

- a. 233,7 Millionen Franken für die nationalen Forschungsschwerpunkte;
- b. 59,4 Millionen Franken für nationale Forschungsprogramme;
- c. 29,6 Millionen Franken für Forschungsinfrastrukturen und Datenkoordination im Rahmen der nationalen Förderinitiative «Personalisierte Medizin».
- d. 12,4 Millionen Franken als Anstossfinanzierung für die Digitalisierung naturwissenschaftlicher Sammlungen zugunsten der Schweizer Forschung. Die Träger beteiligen sich zu 50 Prozent.

¹ SR 101
² SR 420.1
³ BBl 2020 3681

² Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können im Rahmen der Förderung des Schweizerischen Nationalfonds 451,1 Millionen Franken (Richtgrösse) für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead) eingesetzt werden. Die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 15 Prozent.

Art. 3 Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 17. Juni 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 16. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz